

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 271 (16.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 271.

Zum Gesetzentwurf

über

die Bestrafung der Ehrenkränkungen.

Die hier nicht erwähnten Paragraphen wie in der frühern Mittheilung an die erste Kammer.

§§. 9 und 14

sollen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in ihrer 156sten Sitzung vom 13. Dezember folgende Fassung erhalten, und zwar:

§. 9.

Für eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene, auf der Stelle und in nicht höhern Maße, als die vorausgegangene, erfolgte, findet keine Strafe Statt.

Wer eine ohne körperliche Mißhandlung gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht geringerem Maße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 14.

Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt. Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung verübt zu haben beschuldigt, so ist er hierin dem nämlichen Richter, den er selbst zuerst angegangen hat, unterworfen, wenn der Beklagte noch vor Verkündung des Endurtheils deshalb Genugthuung fordert. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wo der eine Theil einen besreiten Gerichtsstand hat, ohne daß ein solcher von gleicher Art zugleich auch dem Gegentheile zusteht. In solchen Fällen kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt werden, das Urtheil ist aber gegen den einen und den andern Betheiligten immer von seinem zuständigen Richter zu fällen.

Diese Ausnahme von der Statthaftigkeit eines Gerichtsstandes der Wiederklage fällt weg, wenn der besreite Gerichtsstand des Beklagten zugleich das Obergericht des Klägers ist.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verläumdung verübten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 13. Dezember 1831.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung
Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.